

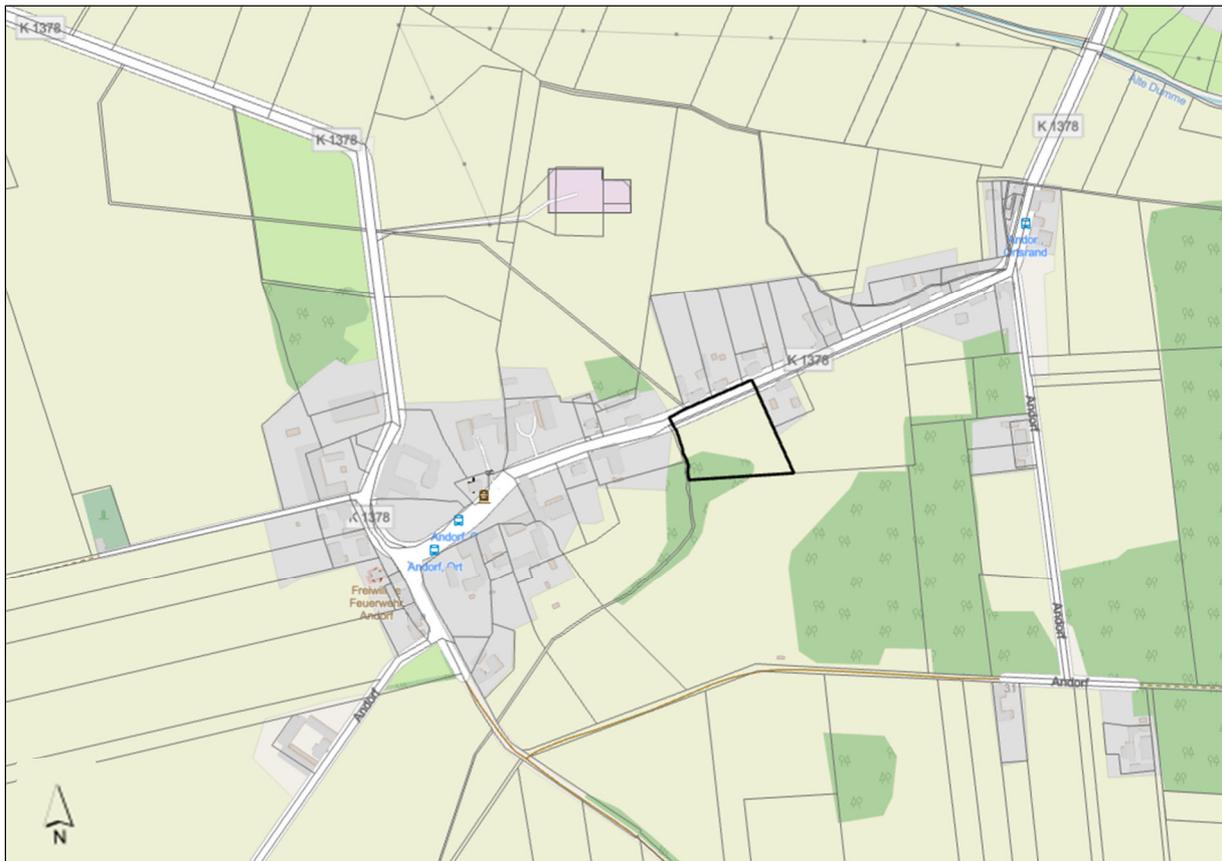
# Altmarkkreis Salzwedel

## Hansestadt Salzwedel



### Begründung

Bebauungsplan Nr. 44-25  
„Feuerwehr Andorf“



**Hansestadt Salzwedel**  
Amt 60 Bauamt, Planung  
An der Mönchskirche 7, 29410 Hansestadt Salzwedel  
Tel. 03901 – 65 0

# INHALT

|  |    |
|--|----|
| <b>1 Ziel und Anlass der Planung</b> .....                                   | 3  |
| <b>2 Räumlicher Geltungsbereich</b> .....                                    | 4  |
| <b>3 Planungsrechtliche Situation</b> .....                                  | 5  |
| <b>3.1 Landesentwicklungsplan (LEP)</b> .....                                | 5  |
| <b>3.2 Regionaler Entwicklungsplan (REP)</b> .....                           | 6  |
| <b>3.3 Flächennutzungsplan</b> .....   | 7  |
| <b>3.4 Benachbarte Satzungen</b> .....                                       | 7  |
| <b>4 Bestandsbeschreibung</b> .....  | 8  |
| <b>4.1 Größe des Geltungsbereichs und Eigentümerstruktur</b> .....           | 8  |
| <b>4.2 Örtliche Bestandsbeschreibung</b> .....                               | 8  |
| <b>5 Planinhalte</b> .....   | 10 |
| <b>5.1 Art der baulichen Nutzung</b> .....                                   | 10 |
| <b>5.2 Maß der baulichen Nutzung</b> .....                                   | 10 |
| <b>5.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche</b> .....                  | 10 |
| <b>5.4 Verkehr</b> .....   | 11 |
| <b>5.5 Eingriff in Natur und Landschaft/Grünfestsetzungen</b> .....          | 11 |
| <b>5.6 Immissionsschutz</b> .....  | 11 |
| <b>6 Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes zu treffende Maßnahmen</b> ..... | 12 |
| <b>6.1 Bodengutachten</b> .....  | 12 |
| <b>6.2 Grundstücksentwässerung</b> .....                                     | 12 |
| <b>6.3 Ver- und Entsorgung</b> .....   | 12 |
| <b>7 Städtebauliche Werte</b> .....  | 13 |
| <b>8 Rechtsgrundlagen</b> .....  | 13 |

## 1 ZIEL UND ANLASS DER PLANUNG

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat am 28.06.2023 den Brandschutzbedarfsplan (VO 2023/557 Risikoanalyse und Brandschutzbedarf der Hansestadt Salzwedel) beschlossen. Inhalt waren u. a. die nach heutigen Normen- und Unfallverhütungsvorschriften zu untersuchenden Feuerwehrgerätehäuser, sowie die verkehrliche Erreichbarkeit und die Ausrückzeiten. Dabei wurde auch über die Zusammenlegungen der einzelnen Feuerwehren diskutiert. So sollen u. a. die Feuerwehren der Ortslagen Andorf, Hestedt und Rockenthin zusammengelegt werden. Als neuer Standort wurde Andorf als Mittelpunkt der drei Ortslagen ausgewählt. Das vorhandene Feuerwehrgebäude kann aufgrund der örtlichen Begebenheit und aus Platzgründen nicht erweitert werden, so dass ein neuer Standort gesucht werden musste.

Im Folgenden ist eine Übersichtskarte dargestellt, welche die einzelnen untersuchten Bereiche aufzeigt. Faktoren für die Auswahl der Standortsuche waren Flächengröße, Erreichbarkeit, natürliche Gegebenheit, nachbarschaftliche Belange, Verfügbarkeit und die Wirtschaftlichkeit. Festzustellen ist, dass es kein Grundstück gab, welche alle optimalen Voraussetzungen eines Feuerwehrstützpunktes gab. Als Kompromiss wurde deshalb der Standort 3 gewählt, obwohl bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass das Grundstück sehr feucht ist. Hier muss dann baulich vorgebeugt werden.



## 2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet umfasst die westlichen Teilbereiche der Flurstücke 17/2, 17/3 und 36 der Flur 2, der Gemarkung Andorf. Es liegt inmitten der Ortschaft Andorf.

Es wird durch folgende Flurstücke begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Angrenzung des Flurstückes 36 (Kreisstraße K 1378 bzw. der Straße mit dem Namen „Andorf“)
- im Osten durch das Flurstück 17/4 bzw. der Weiterführung der westlichen Grundstücksgrenze in Richtung Süden
- im Süden durch das Flurstück 18/3 und
- im Westen durch das Flurstück 355/23 (Fließgewässer)

Alle Flurstücke befinden sind in der Flur 2 der Gemarkung Andorf.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, der ca. 8.123 qm umfasst, ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.



### 3 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

#### 3.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN (LEP)

Der Landesentwicklungsplan dient als Gesamtkonzeption für das Land Sachsen-Anhalt, aus der die Landkreise und selbstständigen Städte den sog. Regionalen Entwicklungsplan (REP) zu entwickeln haben. Aufgrund des Maßstabes von 1: 300.000 ist es dabei nachvollziehbar, dass nicht alle Themengebiete kleinteilig dargestellt werden können. Es dient somit eher der übergeordneten Übersicht und leistet einen Beitrag zu einer vorsorgenden Flächensicherung und schafft dadurch die räumlichen Voraussetzungen für eine schnelle, abgestimmte und sachgerechte Umsetzung raumbedeutsamer Infrastrukturprojekte. Dies soll die Planungssicherheit für öffentliche und private Investitionen und Entscheidungen verbessern.

Der aktuelle Landesentwicklungsplan trat am 12.03.2011 in Kraft und wird zurzeit neu aufgestellt. Die Hansestadt Salzwedel wurde bereits im März 2024 zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes beteiligt.

##### Landesentwicklungsplan (LEP) von 2010:

Die Hansestadt Salzwedel hat die Funktion eines Mittelzentrums mit der Funktion eines Landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbestandortes zugewiesen bekommen. Ziel ist u.a. die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge. Um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes zu erreichen, ist die Daseinsvorsorge unter Beachtung des demografischen Wandels generationsübergreifend langfristig sicherzustellen. Eine Feuerwehr gehört zu der Infrastruktur und ist damit elementar für die Ortschaften auch außerhalb der größeren Ortslagen. Laut Brandschutzbedarfsplan sollen die Ortswehren nach spätestens 15 Minuten den Unfallort bzw. Einsatzort erreicht haben. Dabei sind auch die personellen Mindeststärken sicherzustellen. Die Hansestadt Salzwedel ist bestrebt diese Vorgaben zu erfüllen und hat sich deshalb u.a. zum Ziel gesetzt einzelne Stützpunkte zusammenzuführen um die personellen Kapazitäten vor Ort zu bündeln.

Des Weiteren legt das Landesentwicklungsplanes ein untertägliches Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in dem zu Planbereich fest. Gemeint sind die Erdgasfelder VII Altmark. Mit diesem Vorrang ist das geplante Vorhaben vereinbar. Die Feuerwehr liegt inmitten der Ortslage und es ist davon auszugehen, dass eine Förderung in dieser Lage nicht angestrebt wird. Zudem handelt es sich bei einer Feuerwehr um eine Einrichtung, die in der Regel in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung zulässig ist. Der Vorrang wird durch die Planung somit nicht beeinträchtigt.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass im Landesentwicklungsplan gemäß Bundesverkehrswegeplan (BVWP) von 2003 in einem ca. 900 m Abstand südlich der Ortslage Andorf eine überregional bedeutsame Trasse für die Bundesstraße B 190 n dargestellt ist. Zudem verläuft nördlich der Ortslage Andorf die Bahntrasse in Richtung Uelzen. Diese Trasse soll zukünftig als „Amerika-Linie“ zweispurig ausgebaut werden.

Andorf ist nicht als zentraler Ort festgelegt und gemäß Ziel Z 26 des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt auf den Eigenbedarf beschränkt. Die Errichtung der Ortsfeuerwehr dient dem örtlichen Eigenbedarf.

Sonstige Ziele der Raumordnung stehen der Lage des Vorhabens nicht erkennbar entgegen.

### 3.2 REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN (REP)

Es gelten noch die Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans von 2005, da sich das REP 2027 erst im Entwurfsstadium befindet und noch mit den betroffenen Gemeinden und Behörden/ Trägern öffentlicher Belange abgestimmt werden muss.

Hierzu hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 26.03.2025 den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Altmark 2027 beschlossen.

Der Regionale Entwicklungsplan 2005 für den Regionalen Entwicklungsplan beinhaltet für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes die Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Da sich der zukünftige Feuerwehrstandort inmitten der Ortslage befindet, kann von der Festlegung abgewichen werden. Zudem ist die Darstellung im 1. Entwurf zum REP 2027 zur Ortslage von Andorf reduziert und würde zukünftig nicht mehr das Plangebiet betreffen.

Wie bereits zum Thema Landesentwicklungsplan beschrieben, wird auch im REP eine Trasse für die zukünftige Bundesstraße B 190 n in einer ca. 900 m Entfernung in südlicher Richtung, sowie die Bahntrasse (Amerika-Linie) im Norden dargestellt.

Zur Verdeutlichung dienen die folgenden Ausschnitte der beiden Regionalen Entwicklungsplanungen:



Ausschnitt aus dem REP 2005



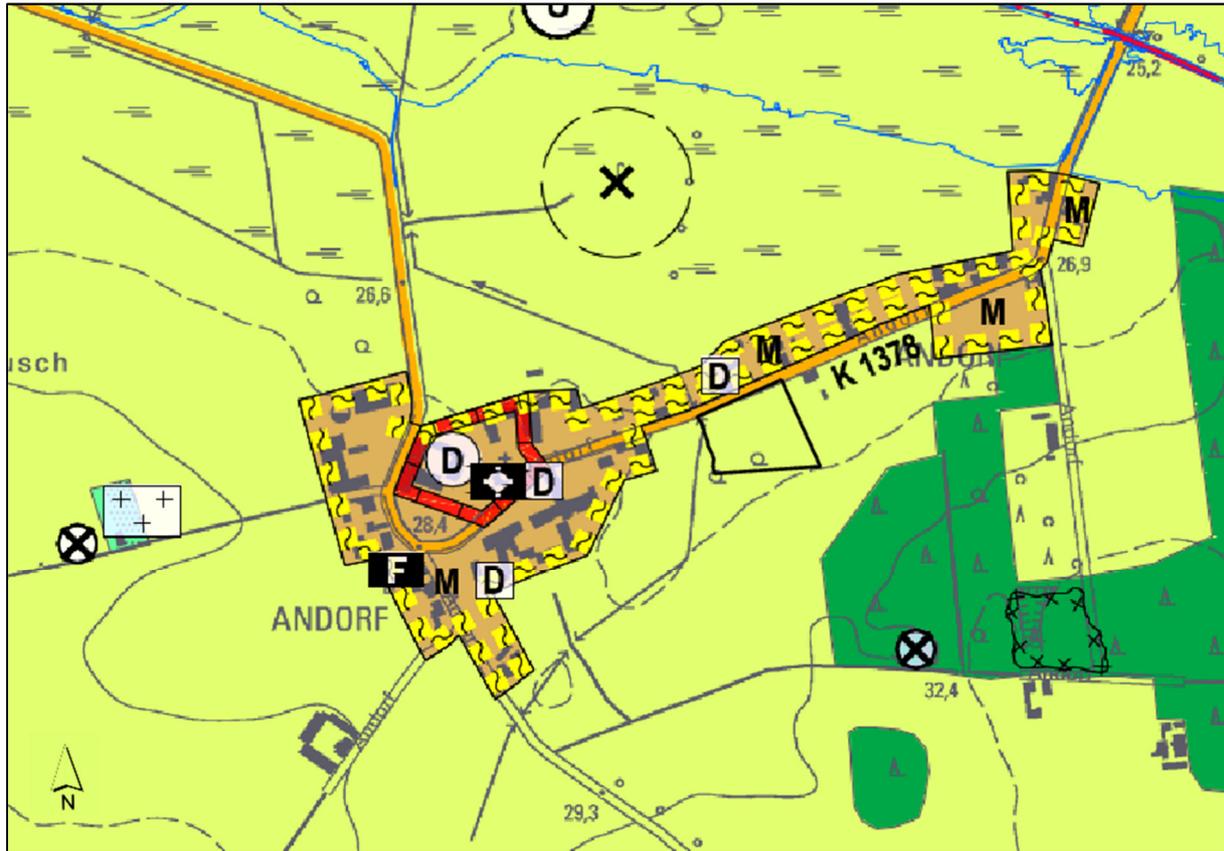
Ausschnitt aus dem 1. Entwurf des REP 2017

Durch die Planungen werden die Ziele und Grundsätze des Regionalen Entwicklungsplanes 2005 bzw. des Entwurfs 2027 eingehalten.

### 3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Salzwedel von 2022 stellt den Bereich des zukünftigen Feuerwehrstandortes als „Landwirtschaftliche Fläche“ dar. Diese Darstellung wird im Rahmen der im Parallelverfahren befindlichen Flächennutzungsplanänderung in „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr““ und Grünfläche für den Ersatz in Natur und Landschaft geändert. Festzustellen ist, dass der derzeit wirksame Flächennutzungsplan die komplette Ortschaft Andorf als „Gemischte Bauflächen“ und als „Denkmalensemble“ darstellt. Der hochbauliche Entwurf müsste sich dementsprechend einfügen.

Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan



### 3.4 BENACHBARTE SATZUNGEN

Direkt am Plangebiet angrenzende Bebauungspläne existieren nicht. Es gibt aber zwei Ergänzungssatzungen, dessen Geltungsbereiche der Ergänzungssatzungen 1 und 2 „Andorf“ sich ebenfalls südlich der Kreisstraße befinden.

## 4 BESTANDSBESCHREIBUNG

### 4.1 GRÖÖE DES GELTUNGSBEREICHS UND EIGENTÜMERSTRUKTUR

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. ca. 8.123 qm. Das Flurstück 17/2 befindet sich im Eigentum des Altmarkkreises Salzwedel. Das Flurstück 17/3 ist im Besitz der Hansestadt Salzwedel. Der Erwerb der Fläche für den Gemeinbedarf durch die Hansestadt Salzwedel ist aus dem Zweck eine Feuerwehr dort zu errichten extra erworben worden. Das Teilstück des Flurstücks 36 bzw. das Teilstück der Straßenparzelle befindet sich ebenfalls im Eigentum der Hansestadt Salzwedel.

### 4.2 ÖRTLICHE BESTANDSBESCHREIBUNG

Das für den zukünftigen Feuerwehrstandort zur Verfügung stehende Grundstück befindet sich direkt an der Straße „Andorf“ bzw. an der Kreisstraße K 1378, inmitten der Ortschaft Andorf. Die Ortschaft stellt sich als Straßendorf in Form von straßenbegleitender Bebauung entlang der Dorfstraße dar. Derzeit ist die Nordseite der Straße im Bereich des Plangebietes mit traditionellen Hofanlagen und Wohngebäuden bebaut. Östlich angrenzend befindet sich ebenfalls ein eingeschossiges Wohngebäude. Der historische Ortskern befindet sich ca. 250 m westlich des Plangebietes.

Das Plangebiet orientiert sich an der rückwärtigen Ausdehnung der bestehenden Bebauung im Osten, sowie an den darauffolgenden Geltungsbereichen der Ergänzungssatzungen.

Das Grundstück ist mit einer zum größten Teil mit einer Litze gesichert und wird zurzeit als Weidefläche genutzt. Südwestlich befindet sich ein kleines mit Erlen und Eichen bestücktes Waldhabitat. Dieser Bereich wird als besonders wertvoll eingestuft und sollte unbedingt erhalten werden. Westlich der angrenzend befindet sich ein tiefer wasserführender Graben.



Sicht vom östlich angrenzenden Nachbarn



Waldhabitat aus Erlen und Eichen

Entlang der Straße verläuft ein Straßengraben. Dieser ist in Höhe des Plangebietes unberührt. Zufahrten bzw. Querungen des Grabens sind bereits vorhanden. Der Graben mündet in einem Vorfluter westlich des Plangebietes.



Straßengraben



Blick in Richtung historischen Ortskern in Westen

Die Weide weist Indikatoren einer feuchten Wiese auf, was den bekannten Aussagen zu dem Grundstück bestätigt.



Wasserführender Graben im Westen



Blick im Grundstück zur nördlichen Straßenbebauung

## 5 PLANINHALTE

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll in Verbindung mit der Flächennutzungsplanänderung ein Teil des vom Stadtrat der Hansestadt Salzwedel beschlossenen Brandschutzbedarfsplans umgesetzt werden. So sollen drei Feuerwehren zusammengeführt werden und ein neues Feuerwehrgerätehaus in örtlicher mittiger Lage errichtet werden.

### 5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Planungsziel des Bebauungsplans ist die Schaffung des Planungsrechtes für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die drei Ortschaften Andorf, Hestedt und Rockenthin mit den dazugehörigen Stellplätzen für die Einsatzkräfte. Im Bebauungsplan wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Diese Gebietsfestlegung entspricht einem Sondergebiet für die festgesetzte Zweckbestimmung des Gemeinbedarfes. Es ist für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit zwei Einstellplätzen für Löschfahrzeuge, Umkleide- und Versammlungsräume erforderlich. Des Weiteren sind Flächen für die Wartung der Geräte und Fahrzeuge und eine Stellplatzanlage für die Einsatzkräfte einzuplanen. Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume und Büroräume, die im direkten Bezug zu der Nutzung der Feuerwehr stehen, sollen ebenfalls zugelassen werden.

Die Fläche westlich und südlich der Gemeinbedarfsfläche wird als Grünfläche mit der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Hier soll der Ausgleich in Natur und Landschaft untergebracht werden, der noch im Umweltbericht näher beschrieben bzw. in der Ausgleichsbilanzierung berechnet werden soll. Der Umweltbericht muss noch erarbeitet werden und wird bis zum Entwurf vorliegen.

### 5.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Für die festgesetzte Gemeinbedarfsfläche wird als Maß der baulichen Nutzung eine Grundfläche (GR) von 500 qm festgesetzt. Diese Fläche darf für Stellplätze, Lagerflächen, Erschließungsflächen, sowie Zufahrten und sonstige Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

Mit dieser Festsetzung gibt es genügend Möglichkeiten um einer bedarfsgerechten Gestaltung eines Feuerwehrstandortortes, die den heutigen Anforderungen entspricht, gerecht zu werden.

### 5.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Es gilt die abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 Baunutzungsvorordnung. Zulässig sind Gebäudelängen von über 50 m, was in ländlichen Ortslagen wie Andorf üblich ist. Des Weiteren gelten die Abstandsflächen der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalts.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mit Baugrenzen festgesetzt. Dieses sog. Baufenster ist so geschnitten, dass eine möglichst größte Flexibilität für die Bebaubarkeit gewährleistet wird, dabei wurde darauf geachtet, dass ein angemessener Abstand zur Nachbarbebauung und zur Natur eingehalten werden muss. Dennoch ist ein hinreichend großer Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Gebäudeform und Anordnung auf dem Grundstück vorhanden, so dass dabei individuelle Betriebsabläufe berücksichtigt werden können.

Die folgende Abbildung dient als Nachweis, dass ein Feuerwehrgerätehaus in der beabsichtigten Dimension auf dem Grundstück möglich ist:



#### 5.4 VERKEHR

Die Erschließung der Feuerwehr erfolgt von der Kreisstraße K 1378. Es ist im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens darauf zu achten, dass sich die anrückenden Einsatzkräfte nicht mit den im Alarmfall ausrückenden Einsatzkräften queren können. Es sind demnach mindestens zwei Zufahrten erforderlich.

Der zu erwartende ruhende Verkehr kann auf dem zukünftigen Grundstück der Feuerwehr untergebracht werden.

#### 5.5 EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT/GRÜNFESTSETZUNGEN

Der Umweltbericht als auch die Eingriffsbilanzierung muss noch erarbeitet werden. Das Ergebnis wird zur Entwurfsfassung dieses Bebauungsplanes ergänzt.

#### 5.6 IMMISSIONSSCHUTZ

Im Interesse des Umweltschutzes müssen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm (§ 3 Abs. 1 und 2 BImSchG) vermieden werden.

Vom Plangebiet selbst gehen derzeit keine erkennbaren Beeinträchtigungen durch Emissionen aus. Das Gebiet selbst ist Lärmimmissionen durch die Kreisstraße K 1378 ausgesetzt. Feuerwehren sind jedoch keine immissionsempfindlichen Nutzungen. Eine Beeinträchtigung der Belange des Lärmschutzes ist nicht erkennbar.

## 6 ZUR VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES ZU TREFFENDE MAßNAHMEN

### 6.1 BODENGUTACHTEN

Es ist bekannt, dass das Grundstück sehr feucht ist. Hierzu müsste im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren eine technische Lösung gefunden werden. Technische Lösungsansätze wären z.B. eine Aufhöhung des Baugrundstückes, Pfahlgründungen etc.

### 6.2 GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG

Entlang der Kreisstraße K 1378 verläuft ein alter Graben, so dass das Baugrundstück nur mittels Verrohrung bzw. Umlegung des Grabens erschlossen werden kann. Auf jeden Fall müssten technische Maßnahmen getroffen werden, um das Grundstück zu entwässern. Das Thema Entwässerung wird im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens bzw. die Freimachung der Baufreiheit noch intensiv behandelt werden müssen.

### 6.3 VER- UND ENTSORGUNG

Abfallbeseitigung: Träger der Abfallbeseitigung für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle ist die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel. Das Plangebiet ist über die Kreisstraße K1378 für die Abfuhr erreichbar. Die Abstimmungen mit dem Träger erfolgen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Elektroenergieversorgung: Die Versorgung des Plangebietes mit Energie erfolgt durch die Avacon Netz GmbH. Anschlüsse an das Elektroenergieversorgungsnetz sind bei der Avacon Netz GmbH zu beantragen. Die Abstimmungen mit dem Träger erfolgen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Post/Telekom: Das Telekommunikationsnetz in Andorf wird durch die Deutsche Telekom Technik GmbH betrieben. Die Abstimmungen mit dem Träger erfolgen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Oberflächenentwässerung: Träger der Niederschlagswasserabführung ist die Hansestadt Salzwedel. Das Niederschlagswasser im Plangebiet soll soweit möglich auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden.

Schmutzwasserbeseitigung: Träger der Schmutzwasserbeseitigung ist der Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA). Die Abstimmungen mit dem Träger erfolgen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Trinkwasserversorgung: Träger der Trinkwasserversorgung ist der Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA). Die Abstimmungen mit dem Träger erfolgen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

## 7 STÄDTEBAULICHE WERTE

Die Flächen des Bebauungsplangebietes umfassen ca. xxx ha und gliedern sich entsprechend den getroffenen Festsetzungen wie folgt:

Geltungsbereich ca. 8.123 ha

Davon sind:

|  |            |
|--|------------|
| Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr: | 2.565,0 qm |
| Grünfläche mit der Umgrenzung für Maßnahmen:               | 4.610,3 qm |
| Verkehrsfläche   | 947,7 qm   |

## 8 RECHTSGRUNDLAGEN

Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I. 2023 Nr.394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I. 2023 Nr.176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S.1802)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05.04.2024 (GVBl. LSA S.96).

Die vorstehenden gesetzlichen Grundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.

Hansestadt Salzwedel, den xx.xx.2025

Siegel

gez. Olaf Meining  
Bürgermeister